

SATZUNG

des Vereins EventNetz Frankenwald e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **EventNetz Frankenwald** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
 - (2) Der Sitz des Vereins ist **95152 Selbitz, Deutschland**.
 - (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 - (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Musik und Kultur durch die Organisation von Veranstaltungen und Events.
 - (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Organisation, Durchführung und Unterstützung von öffentlichen Veranstaltungen, darunter z. B. Fußballturniere, Konzerte, Festivals, Quizabende, Gameshows sowie weitere sportliche, musikalische und kulturelle Projekte, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
 - b. die Organisation, Durchführung und Unterstützung von vereinsinternen Veranstaltungen, die der Förderung des Gemeinschaftsgefühls, der Mitgliederbindung und des ehrenamtlichen Engagements innerhalb des Vereins dienen,
 - c. die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen sowie die Kooperation mit externen Unternehmen, Dienstleistern und Institutionen, sofern diese der Umsetzung des Vereinszwecks dienen,
 - d. die Finanzierung der Vereinsaktivitäten durch Spenden, Sponsoring, Fördergelder sowie durch eigene wirtschaftliche Betätigung, sofern sie dem gemeinnützigen Zweck dient (z. B. Gestaltung von Werbemitteln, technische Dienstleistungen),
 - e. die Nutzung und Entwicklung von digitalen Formaten und Online-Veranstaltungen, um die Vereinsziele auch virtuell zu verwirklichen und eine digitale Beteiligung der Mitglieder zu ermöglichen.
 - (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
 - (2) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - (3) Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins werden.
 - (4) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und sind wählbar.
 - (5) Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere finanziell, ohne zur aktiven Mitarbeit verpflichtet zu sein.
 - (6) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
 - (7) Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen.
-

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen.
 - (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.
 - (3) Im Falle einer Ablehnung braucht der Vereinsausschuss die Gründe nicht bekanntzugeben.
 - (4) Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.
 - (5) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung ist vereinsintern abschließend und unanfechtbar.
-

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - (2) Der Beitrag wird jährlich im Voraus erhoben. Der Einzug per SEPA-Lastschrift erfolgt bis spätestens 31. Januar eines Kalenderjahres. Bei anderer Zahlungsweise ist der Betrag bis zu diesem Zeitpunkt selbst zu überweisen.
 - (3) Tritt ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres bei, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem ersten vollen Kalendermonat nach dem Eintritt erhoben. Die Zahlung erfolgt als anteiliger Jahresbeitrag.
 - (4) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge bei Austritt im laufenden Jahr erfolgt nicht.
 - (5) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall zu erlassen oder zu reduzieren.
-

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Tod,
 - c. Ausschluss durch Beschluss des Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu erklären.
 - (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
-

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung,
 - c. der Vereinsausschuss.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenführer,
 - d. dem stellvertretenden Kassenführer,
 - e. dem Schriftführer.
 - (2) Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
 - (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - (4) Der Vorstand kann sich bei Ausscheiden eines Mitglieds selbst durch Kooptation ergänzen. Die kooptierten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
-

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand sowie den Ausschussmitgliedern des Vereins.
 - (2) Einzelne Mitglieder können vom Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren in den Vereinsausschuss gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Die Ausschussmitglieder unterstützen den Vorstand beratend und sind im Rahmen der Ausschusssitzung stimmberechtigt, sofern keine ausschließlich dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten betroffen sind.
 - (4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
 - (5) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Personen des Vorstands sowie mindestens vier weitere Personen des Vereinsausschusses anwesend sind.
 - (6) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (7) Über jede Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - (8) Mitglieder außerhalb des Vereinsausschusses dürfen an Ausschusssitzungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
-

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in physischer Form, als Online- oder als Hybridveranstaltung stattfinden. Die jeweilige Form wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (3) Ihr obliegt es, alle zwei Jahre einen Vorstand in freier, geheimer und gleicher Wahl zu bestimmen, den sie für geeignet hält, das Streben nach Erreichen des Vereinszwecks zu gewährleisten. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt zudem jeweils für ein Jahr ein Mitglied, das mit der Kassenprüfung beauftragt wird und den Vorstand entlastet. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (7) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - (8) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl per Handzeichen durchzuführen.
 - (9) Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
 - (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
 - (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
-

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.
 - (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
 - (3) Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
-

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
 - (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die konkrete Empfängerorganisation wird in Abstimmung mit dem Finanzamt bestimmt.
-

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die diese bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder bei der Nutzung von Vereinseinrichtungen erleiden, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Organmitglied oder eine Person verursacht, für die der Verein nach § 31 BGB haftet.
 - (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
 - (3) Ehrenamtlich tätige Personen – einschließlich Vorstandsmitglieder und sonstiger unentgeltlich für den Verein tätiger Personen – haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§§ 31a, 31b BGB).
-

§ 15 Datenschutz und Medienrechte

- (1) Die Mitglieder erklären sich mit dem Beitritt damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten für Vereinszwecke elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.
 - (2) Der Verein verpflichtet sich, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Pflicht.
 - (3) Mitglieder erklären sich außerdem mit der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos einverstanden, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen entstehen und zur Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
-